



# Leitfaden

## zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein

3. Auflage, November 2009

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- Zugang zum Hochschulstudium
- Ausübung akademischer Berufe
- Anerkennung von Titeln und Diplomen

## Impressum

### Herausgeber



**Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**, Projekt **access**

AnsprechpartnerInnen: Farzaneh Vagdy-Voß, Sabine Wollenhaupt, Hidir Cosgun

Oldenburger Str. 25  
24143 Kiel

Telefon: (0431) 20509524

Telefax: (0431) 20509525

[access@frsh.de](mailto:access@frsh.de)

[www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de)

3. Auflage, November 2009

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### **access - Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein**

*access* ist ein Projekt des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. und eines der Transferprojekte des Kompetenzzentrums NOBI- *Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten* sowie Mitglied des bundesweiten Netzwerks IQ- *Integration durch Qualifizierung*

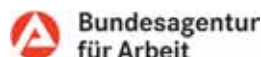
**access** stellt ein umfangreiches Internetangebot zu Qualifikationsmöglichkeiten im Bundesland Schleswig-Holstein und zu arbeitsmarktrelevanten gesetzlichen Bestimmungen unter [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de) bereit.

**access** arbeitet an der Vernetzung der Akteure in den Bereichen Migrationsberatung, Arbeitsverwaltung und Bildungseinrichtungen.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesagentur  
für Arbeit

# Inhalt

<b>Vorwort zur 3. Auflage</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Viele Bildungswege – wenig Überblick</b> .....	<b>10</b>
1.1 Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten – Neuheit für Schleswig-Holstein	10
1.2 Work in progress – Ihre Meinung ist gefragt.....	11
<b>2. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse</b> .....	<b>12</b>
2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen .....	12
2.2 Wer ist zuständig?.....	13
2.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen.....	14
2.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen? .....	15
2.5 Sonderregelung für SpätaussiedlerInnen .....	15
<b>3. Anerkennung beruflicher Qualifikationen</b> .....	<b>16</b>
3.1 Grundprinzipien der Anerkennung.....	16
3.2 Notwendigkeit der Anerkennung: Reglementierte Berufe .....	17
3.3 Kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung .....	17
3.4 Sonderregelungen für EU-BürgerInnen .....	18
3.5 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen .....	19
3.6 Zuständigkeiten.....	19
3.7 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen.....	20

---

3.8	Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen.....	23
3.9	Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen .....	25
3.10	Weiterführende Links .....	25
<b>4.</b>	<b>Zugang zum Hochschulstudium .....</b>	<b>27</b>
4.1	Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen .....	27
4.2	Zuständige Stellen .....	27
4.3	Bewerbung um einen Studienplatz.....	30
4.4	Aufenthaltsrechtliche Aspekte .....	34
4.5	Adressen und weitere Informationen.....	34
<b>5.</b>	<b>Ausübung akademischer Berufe .....</b>	<b>37</b>
5.1	Grundsätze der Anerkennung .....	37
5.2	Reglementierte Berufe .....	37
5.3	Anerkennung von reglementierten Berufen.....	38
5.4	Adressen der zuständigen Stellen für akademische Anerkennungen .....	42
5.5	Nicht reglementierte Berufe.....	50
5.6	Weiterführende Informationen.....	51
<b>6.</b>	<b>Anerkennung von Titeln und Diplomen .....</b>	<b>52</b>
6.1	Grundprinzipien der Anerkennung.....	52

<b>Anhang .....</b>	<b>54</b>
Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten .....	54
Voraussetzung für die Förderung nach dem BAföG/BAB.....	54
Allgemeine Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) "Meister-BAföG".....	56





## Vorwort zur 3. Auflage

Die vorliegende Publikation ist die überarbeitete und ergänzte dritte Auflage des Leitfadens, der im Jahr 2006 vom Projekt *access* unter Trägerschaft des *Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein*, herausgegeben wurde. *access - Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein* ist ein Transferprojekt des Kompetenzzentrum NOBI- *Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten*.

Auch in diesem Heft sind die Adressen und AnsprechpartnerInnen der zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein sowie die Gesetzesänderungen und Regeln bearbeitet bzw. aktualisiert worden. So wurden z. B. im Anhang die Änderungen ausgeführt, welche sich durch das am 01.01.2009 in Kraft getretene Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in Bezug auf Förderinstrumente für Geduldete ergeben.

Die Anerkennung von aus dem Herkunftsland mitgebrachten Bildungs- und Berufsabschlüssen ist für Migrantinnen und Migranten nach wie vor sehr schwierig, stellt aber auch eine wichtige Voraussetzung für berufliche Integration in Deutschland dar. Insbesondere für Menschen, die nicht den Status der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers haben oder nicht aus einem EU-Land stammen, sind die Anerkennungsverfahren problematisch, da meist ein Rechtsanspruch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit fehlt oder es für die Vergleichbarkeit der Ausbildungen mit dem Herkunftsland keine Abkommen gibt. Dies betrifft vor allem Flüchtlinge, da mit den meisten ihrer Herkunftsländer die entsprechenden Vereinbarungen fehlen oder die dortigen Ausbildungswege hier nicht bekannt sind. Doch selbst in den Fällen, in denen eindeutige Vorgaben existieren, sind die Zuständigkeiten und Verfahren sowohl für die Betroffenen als auch für die Beraterinnen und Berater unübersichtlich und Informationen nur verstreut an unterschiedlichen Stellen zugänglich. Um so mehr ist zu begrüßen, dass auch die Bundesregierung den dringenden Handlungsbedarf erkannt und in seinem aktuellsten Eckpunktepapier ein einheitliches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und eine Kompetenzfeststellung sowohl für Arbeitslose als auch Erwerbstätige gefordert hat.  
[www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Homepage/home.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Homepage/home.html)FirefoxHTML\Shell\Open\Command

Wie bekannt, ist dieser Leitfaden eine Bündelung von Informationen zu Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsqualifikationen in verschiedenen Berufsbereichen sowie aktuellen Anerkennungsstellen und zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein. Ziel ist mit Aktualisierung von Informationen zum Thema Anerkennung, die Berater und Beraterinnen in ihrer Arbeit zu unterstützen und Migrantinnen und Migranten den Zugang zu Anerkennungsverfahren zu erleichtern.

Das *access*-Team, beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

November 2009



# 1. Viele Bildungswege – wenig Überblick

So vielfältig das deutsche Schul- und Berufsbildungssystem ist, so zahlreich und unübersichtlich sind auch die Wege, die zur Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses, eines Diploms oder einer Berufsqualifikation führen. Für viele Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen eine langwierige und aufwändige Odyssee durch Behörden, Kammern und Verbände auf der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen.

Vor allem Migrantinnen und Migranten, die weder aus EU-Staaten nach Deutschland kommen noch unter das Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler (BVFG) fallen, machen die Erfahrung, dass ihre Ausbildung oder Berufsqualifikation hier nicht oder nur in Teilen anerkannt wird. Um auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Chance zu bekommen, ist es daher oftmals notwendig, nachträglich bestimmte Qualifikationen und Zertifikate zu erwerben.

## 1.1 Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten – Neuheit für Schleswig-Holstein

Ein Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse, mit Informationen über die Anerkennungsverfahren für unterschiedliche Bildungsabschlüsse und Berufsqualifizierungen liegt in Schleswig-Holstein mit diesem Heft erstmalig vor.

Grundlage für diesen Wegweiser ist die zweite Auflage des *Leitfaden für die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg*, der vom Projekt *Integrationslotse Hamburg* erarbeitet wurde. Der Hamburger Leitfaden wurde zu großen Teilen übernommen. Dort wo Verfahren und Bestimmungen mit denen in Schleswig-Holstein übereinstimmen, wurden lediglich die relevanten Adressen und Ansprechpersonen länderspezifisch ausgetauscht. Wo es Unterschiede gibt, wurden unter Beibehaltung der Kapitelüberschriften die für Schleswig-Holstein gültigen Rahmenbedingungen und Informationen sowie die zugehörigen Adressen recherchiert und eingefügt. An dieser Stelle möchten wir den Kolleginnen und Kollegen von *Integrationslotse Hamburg* für die gute Kooperation und die für die Anpassung an die Bedingungen in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse danken.

Ebenso wichtig bleibt die Unterstützung der schleswig-holsteinischen Behörden und Institutionen, die bereitwillig Auskünfte erteilt und Informationen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Themen beigetragen haben.

Dieser Leitfaden versteht sich als Wegweiser für alle, die sich mit den Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Berufsqualifikationen und Zeugnissen in Schleswig-Holstein befassen. Er richtet sich an MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, Bildungsträgern und Arbeitsverwaltung und natürlich an die Betroffenen selbst.

Er bietet ihnen einen übersichtlichen und verständlichen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Verfahren und zuständigen Stellen, die die Anerkennung von Qualifikationen und den Zugang von Migrantinnen und Migranten zum Bildungssystem regeln.

Im Leitfaden werden folgende Themen jeweils in einem eigenen Kapitel behandelt:

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- Zugang zum Hochschulstudium
- Ausübung akademischer Berufe
- Anerkennung von Titeln und Diplomen.

In jedem Kapitel finden Sie eine Einführung in das Thema, Informationen zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen und eine Beschreibung der jeweiligen Verfahren, um eine bestimmte Anerkennung, Zulassung oder Ähnliches zu erhalten. Jedes Kapitel enthält zudem Adressen von Ansprechpersonen und zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein sowie Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

## 1.2 Work in progress – Ihre Meinung ist gefragt

Das Thema Anerkennung von Qualifikationen unterliegt einem ständigen Wandel. Wir haben uns bemüht, alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und übersichtlich darzustellen. Manche Fragen konnten jedoch zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht abschließend geklärt werden. Bei der Fülle und Unübersichtlichkeit der Informationen ist nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Unklarheiten eingeschlichen haben oder nach Abschluss der Recherche Änderungen bei Adressen, Zuständigkeiten oder Verfahren eingetreten sind, die wir nicht mehr berücksichtigen konnten.

Wir freuen uns daher über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit dieser Publikation beitragen. Regelmäßig veröffentlichen wir aktualisierte Fassungen des Leitfadens, die Sie unter folgender Adresse herunterladen können: [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de)

Die Webseite [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de) bündelt im Flächenland Schleswig-Holstein landesweit Informationen über Bildungsangebote, Fördermöglichkeiten, Qualifizierungsangebote, zu Studium, Anerkennung und Nachholen von Schulabschlüssen oder Existenzgründung. Sie richtet sich an Migrantinnen und Migranten ebenso wie an Beraterinnen und Berater aus den Bereichen Migrationsberatung, Bildung und Arbeitsverwaltung. [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de) enthält außerdem eine umfangreiche Datenbank mit Adressen relevanter Beratungsstellen in Schleswig-Holstein.

## 2. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden können. Außerdem erfahren Sie, welche Möglichkeiten es in Schleswig-Holstein gibt, einen Schulabschluss nachzumachen.

### 2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen: Wie lange muss die Schule besucht werden? Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden? Wenn sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen ergeben, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt.

#### Hauptschulabschluss

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun (bei einigen Herkunftsländern auch zehn) aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein. Es muss zumindest Unterricht in der jeweiligen Muttersprache, in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen Fach, wie Biologie, Chemie oder Physik, und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, z. B. Geschichte oder Sozialkunde, erteilt worden sein.

#### Realschulabschluss

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon wird um eine zweite Sprache ergänzt. Es gilt außerdem ein höheres Anspruchsniveau.

#### Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen (Hochschule für angewandte Wissenschaften / University of Applied Sciences), aber nicht an Universitäten. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, ebenfalls eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

## Hochschulreife

Bei ausländischen Sekundarschulabschlüssen wird geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschulzugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise:

Abschlüsse zwölfjähriger allgemeinbildender Schulformen ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem Schulprofil entsprechenden Fachrichtung. Falls die Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne diese Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht ausgesprochen werden.

Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so weit kompatibel, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg. Dort wird dann mit der abschließenden *Feststellungsprüfung* eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben. Ein begonnenes Studium befreit in der Regel von der Feststellungsprüfung und es besteht die direkte fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation. Personen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, stehen alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen.

Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen zum Hochschulzugang in Deutschland bei ausländischer Vorbildung sind im Internet unter der Adresse [www.anabin.de](http://www.anabin.de) einsehbar.

Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Kapitel 4 dieses Leitfadens.

## 2.2 Wer ist zuständig?

Haupt- und Realschulabschlüsse werden mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein beim Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt. Über die Zulassung zu einem Studium entscheidet die jeweilige Hochschule in eigener Zuständigkeit in Bezug auf die Anerkennung der schulischen Ausbildung als Hochschulzugangsberechtigte/r sowie auf die Anerkennung eines ausländischen Hochschulstudiums und die damit verbundene Einstufung in ein entsprechendes Semester an einer Hochschule in Schleswig-Holstein oder an anderen Orten in Deutschland bezogen

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438, Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Michaelsen

[corinna.michaelsen@mbk.landsh.de](mailto:corinna.michaelsen@mbk.landsh.de) / [www.schleswig-holstein.de/MBF](http://www.schleswig-holstein.de/MBF)

Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00

## 2.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich bewertet das Ministerium für Bildung und Kultur die im Ausland erworbenen *Schulabschlüsse* nur mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, d.h. die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar.

### Erforderliche Unterlagen

Für die Zeugnisbewertung müssen die folgenden Dokumente vollständig vorliegen:

- Pass und Meldebescheinigung oder Personalausweis
- gegebenenfalls SpätaussiedlerInnenbescheinigung (§15 BVFG)
- Namens(-änderungs-)urkunden
- Abschlusszeugnis oder -diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule / Universität
  - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
  - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.
- Notenübersicht über die Leistungen an der Schule und / oder Hochschule / Universität
  - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
  - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.
- soweit vorhanden, Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium
  - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
  - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.
- Für alle fremdsprachigen Bildungsnachweise Übersetzungen in die deutsche Sprache von einem vereidigten Übersetzer oder einer vereidigten Übersetzerin
  - als Original oder beglaubigte Fotokopie und
  - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.

Bei Dokumenten in englischer und französischer Sprache kann nach Absprache auf eine Übersetzung verzichtet werden.

### Gebühren

Die Anerkennung ist im Prinzip gebührenpflichtig. Wenn ein geringes Einkommen nachgewiesen wird, kann man von der Gebühr befreit werden.

## 2.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Wenn der Bildungsabschluss nicht anerkannt wird, hat man im schlimmsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann u. a. passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert.

In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Hauptschulabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.
- Man holt den fehlenden Abschluss an einer Berufsfachschule, einer Abendschule oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung) nach: Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmer/innen der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG (vgl. Anhang) erfüllt sind.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Schleswig-Holstein erreichbaren Schulabschlüsse erteilt das Ministerium für Bildung und Kultur:

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438

Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Michaelsen

corinna.michaelsen@mbk.landsh.de / [www.schleswig-holstein.de/MBF](http://www.schleswig-holstein.de/MBF)

Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00

## 2.5 Sonderregelung für SpätaussiedlerInnen

Für Spätaussiedler/innen gelten nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz nach dem Bundesvertriebenengesetz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung: Ihr im Herkunftsland erworbenes Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss – auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert hat.

### 3. Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden können.

#### 3.1 Grundprinzipien der Anerkennung

In Deutschland existieren ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese existieren genaue Regelungen zu Ausbildungsinhalten, zu Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden.

Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- die so genannte *duale bzw. betriebliche Ausbildung*, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden
- die *außerbetriebliche Ausbildung* ausschließlich an einer Berufsfachschule.

Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass ausländische Berufsqualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren schulischen Abschluss gibt, in der Regel systembedingt nicht anerkannt werden.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden die Inhalte der entsprechenden deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Darüber hinaus werden in der Regel auch praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine hohe inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der ausländischen Ausbildung bestehen. Doch auch bei hoher Übereinstimmung ist eine vollständige Anerkennung nicht immer möglich, weil – außer für EU-Bürger/innen sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler – entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen.

Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution gestellt werden. Die Bearbeitung kann einige Wochen bis zu einigen Monaten dauern. Wenn keine Anerkennung ausgesprochen wird, hat man in der Regel verschiedene Möglichkeiten der Nachqualifizierung oder des Nachholens bestimmter Prüfungen.

## 3.2 Notwendigkeit der Anerkennung: Reglementierte Berufe

Nicht immer ist eine Anerkennung erforderlich, um einen erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Entscheidend ist die Frage, ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt. Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder einen Berufsverband, damit sie in Deutschland ausgeübt werden können. Bei den Ausbildungsberufen sind dies u. a.:

- Erzieher/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Medizinalfachberufe
- Techniker/in
- Technische/r Assistent/in
- Zulassungspflichtige Handwerke gemäß Anlage A zur Handwerksordnung
- Meister/in

Eine Liste der reglementierten Berufe in Deutschland kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

[www.europa.eu/comm/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm](http://www.europa.eu/comm/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm)

Viele Berufe sind nicht reglementiert und können ohne Prüfungszeugnis bzw. staatliche Anerkennung ausgeübt werden. Es bestehen daher keine gesetzliche Zuständigkeit und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung (vgl. Kapitel 3.3). Die Einschätzung, ob eine Qualifikation vorliegt, muss letztendlich der/die jeweilige (potenzielle) Arbeitgeber/in treffen.

Ein Antrag auf Einstufung kann in diesem Fall sinnvoll sein, um die Chancen auf eine den eigenen Qualifikationen entsprechende Beschäftigung zu verbessern, eine höhere Bezahlung zu erreichen, sich Möglichkeiten der Nachqualifizierung und beruflichen Weiterbildung zu eröffnen und gegebenenfalls den Abschluss im Rahmen einer sogenannten Externenprüfung nachholen zu können.

## 3.3 Kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung

Es bestehen keine allgemeine Rechtsgrundlage und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Lediglich für bestimmte Personengruppen ist die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in speziellen Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt:

- Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler/innen (BVFG)
- Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz

- Bilaterale Abkommen mit Frankreich, Österreich
- Verschiedene sektorale und allgemeine Richtlinien für EU-Bürger/innen.

Man sollte sich daher vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle erkundigen, ob eine förmliche Anerkennung der Qualifikation im jeweiligen Fall überhaupt möglich ist. Falls nicht, kann eventuell eine *freiwillige Stellungnahme* zur Entsprechung des Berufsabschlusses mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erteilt werden.

### 3.4 Sonderregelungen für EU-BürgerInnen

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in sogenannten sektoralen Richtlinien für bestimmte Berufe und allgemeinen Richtlinien, die eine bestimmte Ausbildung an Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten voraussetzen, geregelt. Betroffen sind davon nur Berufe, die im jeweiligen Aufnahmestaat reglementiert sind.

Die Richtlinien der Europäischen Union gelten seit dem 1. Juni 2002 aufgrund bilateraler Verträge auch zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.

#### Neue EU-Mitgliedsstaaten

Für die in 2004 und 2007 der Europäischen Union beigetretenen Staaten sind an diesem Tag u. a. auch die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Kraft getreten.

#### Ausblick: Zukünftige Regelungen

Die am 20. Oktober 2007 in Kraft getretene Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert und aktualisiert die bestehenden Regeln zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die neue Vorschrift wird unter anderem eine größere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen und einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen mit sich bringen. Die Richtlinie ersetzt die 15 bereits vorhandenen Richtlinien in diesem Bereich.

#### Weiterführende Links

Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in der Europäischen Union:

[http://europa.eu/comm/internal\\_market/qualifications/docs/guide/guide\\_de.pdf](http://europa.eu/comm/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf)

Das Portal „Europa für Sie“ bietet praktische Informationen zu Rechten und Möglichkeiten in der EU und im EU-Binnenmarkt sowie Ratschläge bezüglich der Ausübung dieser Rechte in der Praxis:

<http://europa.eu/youreurope/nav/de/citizens/home.html>

## 3.5 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen

### Rechtsanspruch auf Anerkennung

SpätaussiedlerInnen haben nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern diese den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

### Beratungsangebot

Spätaussiedler/innen können sich zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beim Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein beraten lassen. Das Bildungsministerium prüft die Anerkennungsfähigkeit von beruflichen Ausbildungsnachweisen, die Spätaussiedler/innen im (mittel- und osteuropäischen) Ausland erworben haben. Liegen die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen vor, werden die Unterlagen zur Bestätigung des Berufsausbildungsstandes an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

#### Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438

Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Michaelsen

[corinna.michaelsen@mbk.landsh.de](mailto:corinna.michaelsen@mbk.landsh.de) / [www.schleswig-holstein.de/MBF](http://www.schleswig-holstein.de/MBF)

Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00

## 3.6 Zuständigkeiten

Die Stellen, die für Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen zuständig sind, kümmern sich in der Regel auch um die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Abschlüsse. Antragsteller/innen müssen daher wissen, wie – auf ihren Beruf bezogen – in Deutschland ausgebildet wird.

Dafür kann das bei den Agenturen für Arbeit kostenlos erhältliche Buch „Beruf aktuell“ nützlich sein, das einen Überblick über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe gibt. Die Website <http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp> hat ähnliche Inhalte wie das Buch.

### 3.7 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen

Zuständig für die Anerkennung der meisten Berufe im dualen Ausbildungssystem sind die einzelnen Kammern, je nach erlerntem bzw. bisher ausgeübtem Beruf des Antragstellers oder der Antragstellerin:

#### Berufe im Bereich des Handwerks

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in Handwerksberufen, wie z. B. Tischler/in, Dachdecker/in, Maurer/in, Friseur/in:

Berufsabschlüsse für Handwerkerberufe werden üblicherweise in Deutschland nicht anerkannt, ausnahmsweise bei SpätaussiedlerInnen - deren Berufsabschluss anerkannt werden kann (unter der Voraussetzung, dass dieser Beruf in Deutschland offiziell existiert). Hilfreich für eine Anerkennung sind einige Jahre Berufserfahrung und die Ausbildungsabschlussprüfung.

Handwerkskammern in Schleswig-Holstein	
Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Tel.: (0461) 866-0 Fax: (0461) 866-110 E-mail: info@hwk-flensburg.de Internet: www.hwk-flensburg.de	Handwerkskammer Lübeck Breite Str. 10-12 23552 Lübeck Tel.: (0451) 1506 – 0 Fax: (0451) 1506 - 180 E-mail: info@hwk-luebeck.de Internet: www.hwk-luebeck.de

#### Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in den folgenden Bereichen:

- im kaufmännischen Bereich, also z. B. im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs,
- im industriellen Bereich, d. h. in der Produktion oder bei der Instandhaltung von Gütern, als Handwerker/in in einem Industriebetrieb,
- im gewerblichen Bereich, also im Handel, z. B. als Verkäufer/in oder in der Gastronomie als Kellner/in,
- im technischen Bereich, z. B. im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommunikationstechnik in einem Industriebetrieb.

Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein	
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel, zu Lübeck Bergstr. 2, 24103 Kiel Tel. : (0431) 5194 – 0      Fax. (0431) 5194 - 234 E-mail: ihk@kiel.ihk.de      www.ihk-schleswig-holstein.de	

## Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in der Land- und Forstwirtschaft:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

Tel.: (0431) 988 -4988  
Herr Sandbrink

### Anerkennungsverfahren

Die Kammern führen in der Regel eine so genannte „Vergleichbarkeitsprüfung eines ausländischen Aus- oder Weiterbildungsabschlusses“ durch. Dabei wird der deutsche Ausbildungsberuf, der zur Zeit des ausländischen Abschlusses aktuell war, mit dem ausländischen verglichen. Beide Prüfungen oder Befähigungsnachweise müssen von „gleichem Wert“ sein, d. h. die Inhalte der Ausbildung oder des erlernten Berufes müssen den Inhalten des deutschen Abschlusses ähnlich sein.

Die Kammer kann eine *Anerkennung*, die zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung berechtigt, nur dann aussprechen, wenn für die Anerkennung eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Zurzeit trifft dies lediglich für Aussiedler/innen zu, die gemäß § 10 BVFG einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer gleichwertigen beruflichen Qualifikationen haben.

Für die meisten Fälle können die Kammern nur *Einstufungen* entsprechend dem Aufbau des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems vornehmen. Diese Einordnung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist *keine offizielle Anerkennung* des jeweiligen Berufes, so dass keine deutsche Berufsbezeichnung geführt werden darf. Sie kann aber einem/einer potenziellen Arbeitgeber/in helfen, die mitgebrachte Qualifikation besser einzuordnen.

### Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt formlos, d. h. ohne vorgefertigtes Formular. Man richtet einen Brief an die zuständige Stelle, in dem man um eine Gleichwertigkeitsprüfung seiner Berufsqualifikationen bittet. Dieser Brief muss von dem/der Antragsteller/in persönlich unterschrieben sein.

## Erforderliche Unterlagen

Beglaubigte Kopien von:

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern/innen)
- Namens(-änderungs-)urkunden

Von einem/er vereidigten Übersetzer/in übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von

- allen Diplomen, Zeugnissen und Nachweisen
- (Abschluss-)Zeugnissen aus der Schule
- Arbeitsbuch
- Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation (z.B. Facharbeiterbrief und -zeugnis; Meisterbrief und -zeugnis)

Sowie:

- Erklärung, dass bei keiner anderen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen Stelle in einem anderen Bundesland die Überprüfung dieser Unterlagen beantragt wurde.
- Tabellarischer Lebenslauf: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Sie können auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden.

## Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

### ***Anerkennung***

Erkennt die Kammer die Berufsqualifikation als gleichwertig an, liegt dem Antwortschreiben eine Urkunde bei. Sie berechtigt dazu, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.

### ***Einstufung***

Spricht die Kammer keine Anerkennung aus, teilt sie – wenn möglich – die bereits oben erwähnte Einstufung in das deutsche Berufssystem mit. Im Bereich des Handwerks kann eine Einstufung nur durch die jeweils fachlich zuständigen Innungen vorgenommen werden. Sollte diese nicht ausführlich genug sein, kann man die Kammer bitten, die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Gutachten zusammenzufassen und einer Ausbildung bzw. Weiterbildung zuzuordnen.

Daraus kann man ersehen, welche Qualifikationen nachgearbeitet werden müssen, um z. B. zur so genannten Externenprüfung zugelassen zu werden. Die Externenprüfung ist eine Möglichkeit, außerhalb eines geregelten Ausbildungsganges – also extern – an der entsprechenden Abschlussprüfung für den jeweiligen Beruf teilzunehmen. Auf diese Weise können Menschen die formale Qualifikation für den Beruf erwerben, in dem sie durch jahrelange Tätigkeit die nötige fachpraktische Erfahrung gesammelt, aber keine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung absolviert haben.

### **3.8 Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen**

Die Anerkennung von außerbetrieblichen (schulischen) Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden. Darunter fallen z. B. Erzieher/innen sowie Altenpfleger/innen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe.

#### **Erzieher/in, Sozialpädagogische/r, Technische/r oder Kaufmännische/r Assistent/in**

Anerkennung schulischer Berufsausbildungen für Erzieher/innen, Sozialpädagogische, Technische oder Kaufmännische Assistenten/innen:

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2433, -2438

Fax: (0431) 988-5888

Frau Gutzeit, Frau Michaelsen

corinna.michaelsen@mbk.landsh.de / [www.schleswig-holstein.de/MBF](http://www.schleswig-holstein.de/MBF)

Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00

#### **Antragstellung**

Zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der beruflichen Qualifikation, auf Gleichstellung mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss oder auf beides (mit persönlicher Unterschrift) müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

## Erforderliche Unterlagen

Amtlich beglaubigte Kopien von:

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern/innen)
- Namens(-änderungs-)urkunden.

Von einem/er vereidigten Übersetzer/in übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

- Zeugnissen oder Nachweisen einschließlich Fächer- und Notenübersichten
- Tätigkeitsnachweisen oder (bei EU-Angehörigen, die in einem EU-Staat eine Berufsausbildung absolviert haben) Arbeitszeugnissen.

Sowie:

- Erklärung, dass dieser Antrag noch in keinem deutschen Bundesland gestellt worden ist (nur bei Aussiedlern/innen)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs.

## Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

### ***Auflagenfreie Anerkennung***

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich, d. h. man darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen.

### ***Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung***

Sie wird in den Fällen ausgesprochen, in denen Übereinstimmungen in der Berufsausbildung grundsätzlich bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine auflagenfreie Anerkennung erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und Ansprechpartner/innen bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigelegt.

### ***Nichtanerkennung***

Auch hier wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer Beraterin oder einem Berater der Agentur für Arbeit bzw. ARGE sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss.

## 3.9 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen

Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt durch das Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein. Unter die Gesundheitsfachberufe fallen z. B. Krankenschwestern und -pfleger (neue Bezeichnung seit 2004: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen) sowie Hebammen und Physiotherapeuten/innen.

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Tel.: (0431) 988 – 5652, - 5592

Inlandsanerkennungen Frau Gibson, Auslandsanerkennungen Frau Schmieden

Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die reglementierten Berufe. Die Anerkennung erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom Einzelfall abhängig. Bitte wenden Sie sich daher direkt an die zuständige Behörde, um Auskunft über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen einzuholen. In der Regel werden für die Anerkennung ein tabellarischer Lebenslauf, das Krankenpflegediplom mit deutscher beglaubigter Übersetzung, ein Gesundheitszeugnis, ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unter Angabe des Verwendungsnachweises benötigt. Sowie Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit/ Staatsbürgerschaftsurkunde/Aufenthaltsgenehmigung, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie), Meldebescheinigung.

Nach positiver Überprüfung der Unterlagen ist es i.d.R. möglich eine verkürzte Ausbildung in dem Beruf nachzumachen oder eine Abschlussprüfung ohne vorangehende Ausbildung zu absolvieren.

## 3.10 Weiterführende Links

### European Training Village (ETV)

Die Website des *European Training Village* (ETV) ist eine interaktive Plattform für Multiplikatoren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Seite enthält aktuelle Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa, Diskussionsforen, eine elektronische Bibliothek und verschiedene Datenbanken:

[www.trainingvillage.gr](http://www.trainingvillage.gr)

Die elektronische Bibliothek des ETV enthält unter anderem Länderberichte zu den jeweiligen Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung:

[www.trainingvillage.gr/etv/Information\\_resources/Bookshop/publications.asp?section=22](http://www.trainingvillage.gr/etv/Information_resources/Bookshop/publications.asp?section=22)

## **ANABIN**

Die Datenbank *anabin* (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit: [www.anabin.de](http://www.anabin.de)

## 4. Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

### 4.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule – Fachhochschule, Universität o. Ä. – studieren. Bedingung ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. In der Internet-Datenbank [www.anabin.de](http://www.anabin.de) hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist.

In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das Zeugnis als einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife *materiell gleichwertig* anerkannt wird. Dies ist für alle EU-Bürger/innen der Fall sowie für Angehörige der EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz.

Schulabschlusszeugnisse aus anderen Ländern werden oftmals *nicht* als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt. In diesem Fall können entweder vorhandene Studienzeiten angerechnet werden oder es muss zunächst eine so genannte *Feststellungsprüfung* abgelegt werden, die einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht.

Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen Studiengang anerkannt.

### 4.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des/der Studienbewerbers/-bewerberin. Unterschieden wird insbesondere zwischen:

- Angehörigen eines EU- oder EFTA-Staates
- Bildungsinländern/innen (Ausländer/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben)
- Nicht-EU-Bürgern/innen oder Staatenlosen.

Weiterhin ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral geregelt ist.

## Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der Studienbewerber/innen sich für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die *Akademischen Auslandsämter* der jeweiligen Hochschule – entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage. Dort bzw. über die Homepages der Hochschulen erhält man auch den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen“.

Dieser muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf, etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (*uni-assist*) eingereicht werden. Bildungsinländer/innen sind deutschen Bewerber/innen gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule.

Falls es sich bei dem gewünschten Studienfach um ein zulassungsbeschränktes Fach handelt, müssen sich Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates und Bildungsinländer/innen bei der Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bewerben. Alle übrigen Ausländer/innen bewerben sich auch für solche Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei *uni-assist*.

## Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (*uni-assist*)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber/innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber/innen wurde der Verein *uni-assist e. V.* gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen.

In Schleswig-Holstein sind folgende Hochschulen an *uni-assist* angeschlossen:

- Fachhochschule Flensburg
- Fachhochschule Kiel
- Muthesius Kunsthochschule Kiel
- Universität Kiel
- Fachhochschule Lübeck
- Universität Lübeck

Eine Liste aller Hochschulen in Deutschland, die mit *uni-assist* zusammenarbeiten, und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de).

### **Zuständigkeit**

Ob man seine Bewerbung an *uni-assist* richten muss, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr, ob die Bewerber/innen

- einen ausländischen Schulabschluss haben
- bisher nur im Ausland studiert haben und
- ihre Wunschhochschule eine *uni-assist*-Hochschule ist.

### ***uni-assist ist nicht zuständig, wenn die Bewerber/innen***

- in Deutschland Abitur gemacht haben
- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der *uni-assist*-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme
- aus einem EU-Land (oder aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen *und* sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

### **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)**

Für die Studiengänge Diplom-Biologie, Medizin, Pharmazie, Diplom-Psychologie und Zahnmedizin gibt es eine bundesweite Zulassungsbeschränkung. Das heißt, es ist nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Bewerber/innen werden über ein Auswahlverfahren auf die Plätze verteilt. Die Auswahl richtet sich nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung. Für ausländische Studienbewerber/innen stehen acht Prozent der Plätze zur Verfügung.

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates und Bildungsinländer/innen müssen sich für einen solchen Studiengang bei der *Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS)* bewerben. Alle *übrigen Ausländer/innen* bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei *uni-assist*.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhält man auf der Homepage der ZVS ([www.zvs.de](http://www.zvs.de)) oder in dem Heft „zvs-info“ (erhältlich bei der Studierendenberatung der Hochschulen).

## 4.3 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates um eine reine Formsache handelt, ist es bei Staatsangehörigen eines Landes außerhalb der EU und Personen ohne Staatsangehörigkeit sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerber/innen

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die *Feststellungsprüfung* (s.u.) ablegen. In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird.

Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Das heißt, man kann nur in dem Studienfach (z. B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, z. B. von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

### Die Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis *nicht* als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt wird, muss zunächst eine sogenannte Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsddeutsch: eine „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, Bewerber/innen legen sich bereits *vor* dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. *vor* der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen. Zuständig hierfür ist das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse [www.anabin.de](http://www.anabin.de) einsehbar.

### Vorbereitungskurse der Studienkollegs

Die Studienkollege der Universitäten bieten Kurse an, in denen man sich auf die Feststellungsprüfung vorbereiten kann. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem jeweiligen Fachstudium. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für angehende Wirtschafts- und

Sozialwissenschaftler/innen, G-Kurse für Germanistik, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, und S-Kurse für sprachliche Studiengänge. An Fachhochschulen sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden Deutsch Unterrichtsfach.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen zweimal im Jahr, nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August, und dauern zwei Semester. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei. Die Semester, die man dort verbringt, werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet. Man ist aber während der Zeit am Studienkolleg an seiner Hochschule immatrikuliert.

### Schritte zur Hochschulzulassung

1. Zunächst erhalten Sie beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen“.
2. Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren sollten. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
3. Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei *uni-assist* oder bei der ZVS. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.
4. Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann einmal wiederholt werden.
5. Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
6. Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

### Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann

können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) abgelegt werden. Die Termine hierfür werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerber/innen, die bereits das Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die TestDaF-Prüfung, Stufe 4 oder 5.

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurde, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen Deutschkurs besuchen zu müssen

Sollten Bewerber/innen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

## **Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen**

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, z. B. um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u. Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u. a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter an den Hochschulen. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer so genannten Kenntnisprüfung sein Wissen unter Beweis stellen muss.

## 4.4 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen – je nach Herkunft – ein Visum zu Studienzwecken. Die Website des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen:

[www.daad.de/deutschland/zulassung/visum/04694.de.html](http://www.daad.de/deutschland/zulassung/visum/04694.de.html)

## 4.5 Adressen und weitere Informationen

Das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein informiert darüber, ob die Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Schleswig-Holstein oder an anderen Orten in Deutschland erfüllt sind.

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-2433, -2438
Fax: (0431) 988-5888
Frau Gutzeit, Frau Michaelsen
Corinna.michaelsen@mbk.landsh.de / <a href="http://www.schleswig-holstein.de/MBF">www.schleswig-holstein.de/MBF</a>
Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00

### Akademische Auslandsämter

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber/innen sind die Akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc.

Die Adressen aller Akademischen Auslandsämter finden Sie auf der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (s. u.).

### Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e. V.

Der DAAD ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftler/innen und durch internationale Programme und Projekte:

[www.daad.de](http://www.daad.de)

Der DAAD stellt neben zahlreichen anderen Informationen eine Datenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen bereit:

[www.daad.de/deutschland/zulassung/voraussetzungen/04646.de.html](http://www.daad.de/deutschland/zulassung/voraussetzungen/04646.de.html)

Außerdem können Sie dort die Adressen aller Akademischen Auslandsämter recherchieren:

[www.daad.de/deutschland/studium/studienplanung/00535.de.html](http://www.daad.de/deutschland/studium/studienplanung/00535.de.html)

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für die Einreise ausländischer Studienbewerber/innen finden Sie unter dieser Adresse:

[www.daad.de/deutschland/zulassung/visum/04694.de.html](http://www.daad.de/deutschland/zulassung/visum/04694.de.html)

### **uni-assist e. V.**

*uni-assist* ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen. Über 90 deutsche Hochschulen haben sich in dem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerber/innen die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten.

[www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)

### **Broschüre Studien- und Berufswahl**

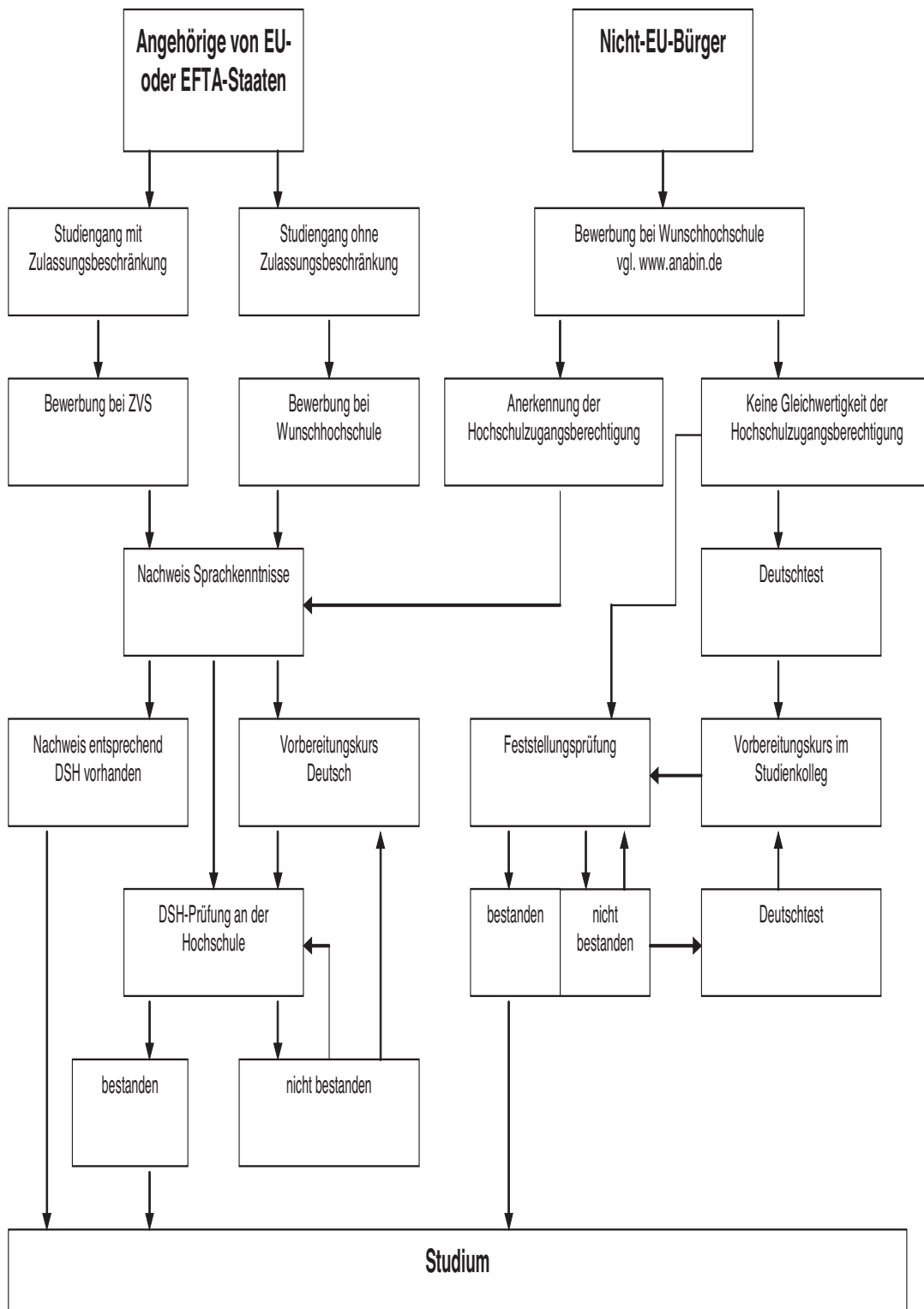
Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, herausgegeben und jährlich aktualisiert von der Bundesagentur für Arbeit, ist kostenlos erhältlich bei den Agenturen für Arbeit vor Ort. Darin finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen u. v. m.

### **Datenbank *anabin***

Die Datenbank *anabin* (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit:

[www.anabin.de](http://www.anabin.de)

## Zugang zum Hochschulstudium im Überblick



## 5. Ausübung akademischer Berufe

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren Personen in Deutschland ihren im Ausland erlernten akademischen Beruf ausüben können. Nach Definition der EU sind dies Berufe, die mindestens drei Jahre Studium an einer Hochschule voraussetzen und mit einem Hochschuldiplom abschließen. Von dieser Frage losgelöst ist die *akademische Anerkennung* von Berufen: Informationen darüber, welche im Ausland erworbenen Titel und Berufsbezeichnungen in Deutschland getragen werden dürfen, finden Sie in Kapitel 6.

### 5.1 Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte Berufe sind *reglementiert*, d. h. für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf.

Für einige dieser reglementierten Berufe gibt es wiederum eine *automatische Anerkennung* – die EU-/EWR-Staaten erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedstaat ausgeübt werden. Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

*Drittstaatenangehörige*, also Personen, die keinem Staat der EU bzw. des EWR angehören, können sich nicht auf die genannten Regelungen berufen. Ihre Berufsqualifikationen werden nach bestimmten Kriterien mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

### 5.2 Reglementierte Berufe

Für einige Berufe hat die Bundesrepublik Deutschland präzise Vorschriften erlassen, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Für diese Berufe sind ein Diplom oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann man bestraft werden. In der Behördensprache heißen sie „reglementierte Berufe“, für die es auch ein förmliches Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen gibt.

Reglementierte Berufe sind:

- im pädagogischen Bereich: LehrerIn, Sozialpädagoge/in und Sozialarbeiter/in
- im Gesundheitsbereich: Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Psychologe/in, psychologische/ Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
- im technischen und handwerklichen Bereich: Ingenieur/in und (Innen-)Architekt/in

- in der Land- und Forstwirtschaft: Gartenbau- und Landschaftsarchitekt/in, Forstbeamter/beamtin
- in der Rechtspflege: Anwalt/Anwältin, Richter/in, Notar/in
- Lebensmittelchemiker/in
- Berufe im Öffentlichen Dienst
- Wirtschaftsprüfer/in und Steuerberater/in.

Wer mit einer entsprechenden ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, braucht die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene. Man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die zuständige Stelle des Bundeslandes oder der Stadt, in der man seinen Wohnsitz angemeldet hat. Deren Entscheidung ist dann in allen anderen Bundesländern ebenfalls gültig. Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat und auch noch nicht weiß, wo er sich niederlassen möchte, hat keine Möglichkeit, seine berufliche Qualifikation für den Zugang zu einem reglementierten Beruf anerkennen zu lassen.

### 5.3 Anerkennung von reglementierten Berufen

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die *vollständige* Ausbildung absolviert worden sein, die den Zugang zum Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht z. B. die Ausbildung zum Rechtsanwalt / zur Rechtsanwältin aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann keine Zulassung als Anwalt/Anwältin erfolgen.

Angehörige der EU-/EWR-Länder und der Schweiz, die ihre Ausbildung komplett in einem Nicht-EU-Land erworben haben, können sich nur dann auf die allgemeinen Anerkennungsregelungen berufen, wenn ihr Beruf in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurde (z. B. aufgrund bilateraler Verträge) und sie den Beruf in diesem Land bereits drei Jahre ausgeübt haben.

#### Regelungen auf Ebene der Europäischen Union

Es gibt bis jetzt keine EU-weit gültige Regelung, aufgrund derer die in einem Land der Europäischen Union erworbenen Diplome *generell* in anderen EU-Ländern anerkannt würden. Über jeden einzelnen Fall wird individuell entschieden, wobei sich die Behörden bei der Beurteilung an verschiedenen europäischen Richtlinien orientieren. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen und Richtlinien gelten für

- Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz
- Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus den o.g. Ländern ist.

Berufliche Qualifikationen, die ein/e Drittstaatenangehörige/r in einem der genannten Staaten erworben hat, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinien. Ein/e türkische/r Staatsangehörige/r mit französischer Ingenieurausbildung kann sich also nicht auf EU-Richtlinien berufen, wenn er/sie seinen/ihren Beruf in Deutschland ausüben will. Auch eine Staatsangehörige der genannten Länder, die ihre Qualifikation außerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz erworben hat, kann diese Regelungen nicht für sich geltend machen.

### ***Automatische Anerkennung***

Für manche reglementierten Berufe haben sich die EU-/EWR-Staaten auf eine *automatische Anerkennung* geeinigt: Innerhalb der genannten Staaten sind die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Die Regelung gilt für:

- AllgemeinmedizinerInnen und FachärztInnen
- ZahnärztInnen
- TierärztInnen
- ApothekerInnen
- ArchitektenInnen.

Wer eine der genannten Ausbildungen vollständig abgeschlossen hat und im Herkunftsland ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen ist, kann den jeweiligen Beruf in allen EU- / EWR-Staaten und in der Schweiz ausüben. Die genannten Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger/innen des jeweiligen AufnahmeStaats, die ihre Ausbildung in diesem Staat selbst vollständig abgeschlossen haben. An diese Regelungen sind Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft, die Antragsteller/innen erfüllen müssen. Diese Anforderungen betreffen Dauer und Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung.

### ***Sonderregel für Angehörige der neuen EU-Staaten***

Für Angehörige der Staaten, die 2004 und 2007 der EU beigetreten sind und die ihre berufliche Qualifikation vor dem Beitritt erworben haben, gilt eine Sonderregelung: Sie müssen im Anerkennungsverfahren eine zusätzliche Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorlegen. In dieser muss die zuständige Behörde bestätigen, dass die Ausbildung bereits den Mindeststandards der EU entsprochen hat. Ist das nicht der Fall, müssen Antragsteller/innen nachweisen, dass sie Ihren Beruf innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ausgeübt haben.

### **Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen**

SpätaussiedlerInnen sollten bei Anträgen auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen immer auf den § 10 des Bundesvertriebenengesetzes hinweisen. Demnach sind „Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die SpätaussiedlerInnen in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind“. Aus dieser Klausel ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Zum Beispiel wird die Ausbildung von Juristen/innen als mit dem deutschen 1. juristischen Staatsexamen gleichwertig anerkannt, wenn der/die Spätaussiedler/in in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

### **Regelungen für Drittstaaten-Angehörige**

Angehörige von Nicht-EU-/ EWR-Staaten stellen ihre Anträge ebenfalls bei den unten aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen. Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen, sondern ihre Qualifikationen werden „nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit“ geprüft. Das bedeutet, Ihre Qualifikation wird auf folgende Fragen hin untersucht:

- Funktionale Gleichwertigkeit: Was dürfen Antragsteller/innen mit Ihrem Diplom in dem Land tun, in dem sie es erworben haben?
- Formale Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet, was sind die Zugangsvoraussetzungen, wie lange dauert die Ausbildung?
- Materielle Gleichwertigkeit: Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Auf dieser Grundlage wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung ausgesprochen oder die Anerkennung ganz verweigert werden. Dann muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt und/oder eine Prüfung abgelegt werden.

Für Ärzte/innen und Apotheker/innen besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Berufserlaubnis. Diese Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum, der genutzt werden kann, um beispielsweise eine Facharztausbildung abzuschließen oder erforderliche Teile der medizinischen bzw. pharmazeutischen Ausbildung nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei denselben Stellen gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig sind.

## Antragsverfahren

Bei der zuständigen Stelle müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag (persönlich unterschrieben)
- Beglaubigte Kopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächer- und Notenübersicht), die von der zuständigen Stelle des Staates ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte
- Beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in lateinischer oder englischer Sprache ausgestellt sind)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Evtl. ein Führungszeugnis, Meldebescheinigung, Statusnachweis (beglaubigte Kopien). Eine Erklärung, dass der Antrag noch in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.

Manchmal werden noch weitere Unterlagen verlangt, z. B. ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Lehrerberuf anerkannt werden soll. Daher ist es ratsam, vor der Antragstellung nachzufragen. Die zuständige Stelle vergleicht die ausländischen Berufsqualifikationen mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie muss dabei eine Ausbildung und/oder Berufserfahrung, die im Anschluss an das Diplom erworben wurden, berücksichtigen, um evtl. bestehende Unterschiede auszugleichen. Bis zu einer Entscheidung über die Anerkennung können mehrere Monate vergehen.

## Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

### ***Anerkennung:***

Antragsteller/innen können ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie ein/e deutsche/r Staatsangehörig/er und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Inhaber/innen inländischer Diplome.

### ***Teilweise Anerkennung:***

Die prüfende Stelle hat wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine *Ausgleichsmaßnahme*:

Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein *Anpassungslehrgang* in Deutschland besucht oder eine *Eignungsprüfung* abgelegt werden. Normalerweise kann man zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben (Anwalt/Anwältin, Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in).

Beide, Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, dürfen sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den wesentlichen Unterschieden orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Deutschland – Schleswig-Holstein – zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Eignungsprüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und evtl. Kosten erhält man bei den zuständigen Stellen.

#### ***Ablehnung:***

Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist.

## **5.4 Adressen der zuständigen Stellen für akademische Anerkennungen**

### ***ArchitektInnen***

(Auch InnenarchitektInnen und LandschaftsarchitektInnen)

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Hochschulabteilung VII 536

Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Frau Jagst

Tel.: (0431) 988 - 5858 Fax: (0431) 988 – 6175858

Inga.jagst@wimi.landsh.de

[www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de)

## ***IngenieureInnen***

IngenieureInnen mit Hochschulabschluss

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Hochschulabteilung VII 536  
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel  
Frau Jagst  
Tel.: (0431) 988 - 5858 Fax: (0431) 988 – 6175858  
Inga.jagst@wimi.landsh.de  
www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de  
Kontaktaufnahme bitte über telefonischen Anruf

***Für die Anerkennung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in allen akademischen Berufen außer medizinische und Lehramts-Abschlüsse ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zuständig.***

## ***JuristInnen***

In der Regel haben ausländische Juristen/innen keine Aussicht auf vollständige Anerkennung ihrer Ausbildung in Deutschland. Neuerdings können ausländische Abschlüsse auf die erste juristische Staatsprüfung anerkannt werden. Grundsätzlich ist die Anerkennung aber sehr eingeschränkt, so dass in den meisten Fällen nur eine formale Anerkennung als Jurist/in ausgesprochen wird. Diese Berufsbezeichnung darf mit dem Kürzel des Ausbildungsstaates gemeinsam geführt werden, z. B. „Jurist (SU)“ für Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion.

Beratung für Anwälte/innen aus dem Ausland über Möglichkeiten zur rechtsberatenden Tätigkeit in Deutschland:

Schleswig-holsteinische Rechtsanwaltskammer

Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig  
Frau Eggers  
Tel.: (04621) 93910

## ***LehrerInnen***

Eine vollständige inhaltliche Anerkennung für zugewanderte Lehrer/innen ist selten. Das liegt daran, dass in den Herkunftsländern meistens ein Unterrichtsfach studiert

wurde, in Deutschland aber mindestens zwei gefordert werden. Im Zuge der Anerkennung wird daher auch über ausgleichende Weiterbildungsmaßnahmen entschieden, die Antragsteller/innen absolvieren müssen. Das kann ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach sein, aber auch ein Anpassungslehrgang. Hier arbeiten die Zugewanderten als Lehrer/innen an einer staatlichen Schule und werden durch Ausbildungspersonal der Studienseminare begleitet – ähnlich dem Vorbereitungsdienst für deutsche Lehrer/innen in Ausbildung.

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Lehramtsdiplome:

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2439

Fax: (0431) 988-5888

### ***Öffentlicher Dienst***

Bei Einstellungen in den Öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen (Verwaltung, Polizei, Behörde, Ministerium etc.) nimmt die jeweilige Personalstelle in der Regel Kontakt zum Wissenschaftsministerium auf. Der betreffende Abschluss kann aber in jedem Fall auch direkt durch den/die Inhaber/in bei dem o.g. Ministerium bewertet werden. Die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung müssen vorliegen.

### ***SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen***

Zuständig für die Anerkennung von SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen:

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Hochschulabteilung VII 536

Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Frau Jagst

Tel.: (0431) 988 - 5858 Fax: (0431) 988 – 6175858

Inga.jagst@wimi.landsh.de

Kontaktaufnahme bitte über telefonischen Anruf

### **SteuerberaterInnen**

#### Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel  
Referatsleiter Christian Drügem Müller  
Tel.: (0431) 988-8932 Fax: (0431) 988-1668932  
Christian.druegemmueller@fimi.landsh.de

Zuständig für die Prüfung:

Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ – d. h. zugelassen – werden, bevor man als Steuerberater/in tätig werden kann. Bei der Steuerberaterkammer sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in“ erhältlich:

#### Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein (KdöR)

Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Telefon: (0431) 5 70 49-0      Telefax: (0431) 5 70 49-10  
E-Mail: info@stbk-sh.de      Internet: <http://www.stbk-sh.de/>

### **WirtschaftsprüferInnen**

Die Wirtschaftsprüferkammer Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für WirtschaftsprüferInnen durch und ist somit auch für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig.

#### Wirtschaftsprüferkammer Berlin

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Tel.: (030) 72 61 61-0  
Ansprechpartner: Herr Tüffers, Tel.: (030) 72 61 61-188  
E-Mail: [pruefungsstelle@wpk.de](mailto:pruefungsstelle@wpk.de) Internet: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

### ***Psychologische PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen***

Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis und der Approbation:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Abteilung III Gesundheitsschutz
Herr Myska
Tel.: (0431) 988 – 5565 Telefax: (0431) 988 – 5416

### ***ApothekerInnen***

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Abteilung III Gesundheitsschutz
Herr Myska
Tel.: (0431) 988 – 5565 Telefax: (0431) 988 – 5416

### ***ÄrztInnen, FachärztInnen***

Ausländische Ärzte/innen oder Zahnärzte/innen benötigen zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs in Deutschland eine Erlaubnis (Berufserlaubnis) nach § 10 Bundesärzteordnung bzw. nach §13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Die Erlaubnis kann auf Antrag an Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen/zahnärztlichen Beruf nachweisen, wenn eine der nachfolgenden aufgeführten Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BAO bzw. des §13 Abs. 3 ZHG auf sie zutrifft:

die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Asylberechtigte, eine Niederlassungserlaubnis nach §23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz die Ehe mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland der Besitz einer Einbürgerungszusicherung, wenn der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller/die Antragsstellerin nicht selbst beseitigen kann.
---

Die Erlaubnis wird je nach Gegebenheit auf eine Beschäftigungsstelle, mindestens jedoch auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt. Sie wird zeitlich befristet erteilt, in

der Regel für eine Dauer von 2 Jahren. Sie kann verlängert werden, wenn die oben aufgezählten Voraussetzungen weiter bestehen.

Dem Approbations- oder Erlaubnisantrag beizufügende Unterlagen:

1. Ein lückenloser kurzgefasster Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
2.
  - a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
  - b) die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3.
  - a) Personalausweis,
  - b) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder entsprechende Bescheinigung,
  - c) Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung,
  - d) Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde o.ä.),
  - e) Staatsangehörigkeitsurkunde oder Reisepass des deutschen Ehepartners/der deutschen Ehepartnerin,
  - f) Meldebescheinigung,
  - g) Meldebescheinigung des Ehepartners/der Ehepartnerin,
4. ein amtliches Führungszeugnis nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt,
5. eine persönliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, ob gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist,
7. Nachweise der ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung und Berufsausübung,
  - a) Hochschulabschluss/Diplom,
  - b) Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Notenübersicht,

- c) Nachweis der praktischen Ausbildung,
  - d) Berufszulassung,
  - e) aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, ob die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs eingeschränkt oder entzogen ist,
  - f) Nachweise bisheriger Berufsausübung (Arbeitsbuch),
8. Stellenzusage,
9. Nachweis Sprachkurs "Deutsch" .

Die Unterlagen sind im Original einzureichen (Kopien behalten!). Urkunden können auch in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorgelegt werden. Ausländischen Dokumenten ist grundsätzlich eine vollständige Übersetzung beizufügen. Den Übersetzungen müssen die Originalurkunden oder amtlich beglaubigte Kopien derselben zugrunde gelegen haben und sie müssen von einem/r öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/in gefertigt worden sein. Sind die Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden, ist eine Bestätigung (Legalisation) durch die deutsche Auslandsvertretung erforderlich.

Ärztliche Bescheinigungen (Punkt 6), die keinen Stempel des Arztes/der Ärztin oder der Praxis tragen, müssen zurückgegeben werden. Für die Erteilung der Approbation und der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Um unbefristet in Deutschland ärztliche Tätigkeit auszuüben, muss die Kenntnis-Prüfung bei der Ärztekammer abgelegt werden. Die Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der Berufserlaubnis.

Das Verfahren erfolgt folgendermaßen: Sie stellen einen Antrag beim Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel. Jeder Fall wird von den zuständigen MitarbeiterInnen individuell betrachtet. Bei der positiven Entscheidung erhalten Sie die Einladung mit Termin zur Prüfung. Die Prüfung erfolgt bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg.

**Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein**

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Abteilung III Gesundheitsschutz

Frau Heim, Buchstabe A - L, Tel.: (0431) 988 - 5572

Herr Myska, Buchstabe M - Z, Tel.: (0431) 988 - 5565

**Für Anerkennung und Prüfung von ZahnärztInnen ist die Zahnärztekammer zuständig.**

**Weitere Programme:**

**AQUA/Akademikerprogramm der Otto Benecke Stiftung e.V.**

Seit 2006 führt die Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Akademiker/innen im Projekt AQUA (Akademikerinnen und Akademiker QUALifizieren sich für den Arbeitsmarkt) durch. Das Projekt wird seit der Pilotphase 2006/2007, in welcher zunächst vier Maßnahmen für arbeitslose Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen erprobt wurden, kontinuierlich erweitert und bietet inzwischen ein umfangreiches Angebot an berufsgruppenspezifischen Maßnahmen – so genannten Studienergänzungen – für den (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben. Die Bildungsangebote richten sich an Akademiker/innen mit und ohne Migrationshintergrund. Die Teilnahme ist unabhängig vom Alter und Studienabschluss (Fachhochschule, Universität), von der Nationalität und der Dauer der Erwerbslosigkeit möglich.

Zu Beginn des Jahres 2009 wurden die Kursangebote des Akademikerprogramms, dem langjährigen Programm der OBS für akademische Zuwander/innen, die in Deutschland spezielle Eingliederungshilfe benötigen, in das Projekt AQUA überführt und unter dem Titel AQUA-Migration zusammengefasst. Diese Änderung ermöglicht allen Migranten/innen, die einen Hochschulabschluss in ihrem Herkunftsland erworben haben, das Angebot zu nutzen.

Vorausgesetzt wird allerdings der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I) oder ALG II, der über die Dauer der Maßnahme bestehen bleibt. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme auch ohne ALG-Bezug möglich.

**Wer wird gefördert?**

Die Angebote richten sich an alle – zugewanderten und hiesigen – Akademikerinnen und Akademiker, die arbeitslos sind.

**Was kann gefördert werden?**

AQUA bietet arbeitslosen zugewanderten und hiesigen Akademikerinnen und Akademikern folgende Hilfen zum beruflichen (Wieder-)Einstieg:

- Beratung und berufliche Orientierung,
- Sprachkurse (z.B. Fachsprachkurse für Ökonomen, für Lehrer und Geisteswissenschaftler, für Ingenieure und Naturwissenschaftler),
- Studienergänzungen (z.B. Bauwesen, Betriebliches Sicherheitsmanagement, Lasertechnik, Medizin, Mikrosystemtechnik, Public Relations, Tourismusmanagement)

**Weitere Informationen:**

Nähere Auskünfte zum gesamten Bildungsangebot von AQUA, zu den Terminen und zur schriftlichen Bewerbung erteilt die OBS in Bonn: Hotline 0228/8163-600, E-Mail Aqua@obs-ev.de, Internet [www.obs-ev.de/AQUA](http://www.obs-ev.de/AQUA). Die Bewerbungsunterlagen können direkt über das Internet bezogen werden.

## 5.5 Nicht reglementierte Berufe

Alle anderen akademischen Berufe, wie Physiker/in, Mathematiker/in, Germanist/in, Wirtschaftswissenschaftler/in, Sozialwissenschaftler/in etc. sind nicht reglementiert, d. h. für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs und somit auch kein Anerkennungsverfahren. Der Beruf kann ohne Anerkennung durch eine Behörde und zu den gleichen Bedingungen wie für deutsche Staatsangehörige ausgeübt werden. Die Anerkennung liegt faktisch bei dem/der Arbeitgeber/in, der/die über Einstellung und Gehalt entscheidet.

Je nach Beruf kann es aber sinnvoll sein, trotzdem eine offizielle Einschätzung der entsprechenden Qualifikation zu erhalten. Sie kann z. B. einem/einer potenziellen Arbeitgeber/in mehr Klarheit über die Fähigkeiten eines/r Bewerber/in geben. Auf Wunsch geben die zuständigen Stellen eine Bewertung des jeweiligen Hochschulabschlusses ab.

## Weitere praktische Hinweise

Für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit des Studiums ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen, es sei denn, die Studierenden weisen nach, dass sie Staatsangehörige eines EU-Landes sind oder zum betreffenden Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes gehören. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des Ausweises nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder eine ähnliche Bescheinigung über den Status als Berechtigte/r nach dem Landesaufnahmegesetz (Status eines Flüchtlings) beizulegen. Es sollten keine Registrierscheine oder Verteilungsbescheide beigelegt werden. Die Bescheinigung muss auf den Namen des oder der antragstellenden Person ausgestellt sein. Die Heirat mit einem/er Staatsangehörigen eines EU-Landes bzw. mit einem/r o.g. Berechtigten führt nicht zu einer Gebührenbefreiung, auch nicht der Bezug von Arbeitslosengeld. Im Falle einer Einbürgerung muss das Verfahren bereits abgeschlossen sein.

Das Rechnungsformular wird in der Regel erst zusammen mit dem (Teil)-Anerkennungsbescheid am Ende des Verfahrens per Post zugeschickt. Die Gebühr kann dann per Bank überwiesen werden.

Es muss mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 6 bis 7 Monaten gerechnet werden. Die Prüfung der Unterlagen wird in der Regel durch eine externe Gutachterstelle vorgenommen, deshalb ist die Bearbeitungszeit vom Ministerium aus nicht beeinflussbar.

Es sollten keine Kunststoffhüllen oder Hefter für den Versand verwandt werden. Es ist darauf zu achten, dass immer das Aktenzeichen genannt wird. Angeforderte Unterlagen müssen innerhalb von sechs Monaten nachgereicht werden, sonst wird der Vorgang zu den Akten gelegt.

Bei Namensänderungen nach Ausstellung des Diploms muss die Heiratsurkunde beigefügt werden. Anstelle von Originalen sollten immer beglaubigte Kopien zugesandt werden, da die Unterlagen auf dem Postweg verloren gehen könnten. Die Kopien können bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder Rathaus beglaubigt werden. Im Ausland angefertigte Kopien oder dort übersetzte Dokumente bedürfen der Anfertigung einer Apostille.

## 5.6 Weiterführende Informationen

Der Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise der Europäischen Union beantwortet in gut verständlicher Form und in allen Sprachen der Mitgliedsländer Fragen zur Anerkennung reglementierter Berufe:

[http://europa.eu/eu-life/work-business/index\\_de.htm](http://europa.eu/eu-life/work-business/index_de.htm)

Es gibt in Deutschland zwar keine Behörde, die bundesweit Berufsqualifikationen anerkennt. Jedoch ist die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen die zentrale Informationsstelle. Hier können Auskünfte eingeholt werden zu allen Fragen der Antragstellung, Anerkennung, zuständigen Behörden usw.

#### Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Sekretariat der Kulturministerkonferenz

Lennestraße 6, 53113 Bonn

Tel.: (0228) 501-352 / -264

E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

Ein Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Informationen zu bilateralen Abkommen, Übersetzungen von Abschlüssen und Bildungsgraden sowie Übersichten der Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder findet sich unter: [www.anabin.de](http://www.anabin.de)

## 6. Anerkennung von Titeln und Diplomen

In diesem Kapitel geht es um die *akademische Anerkennung* von Berufen, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen. Diese Form der Anerkennung kommt dann in Frage, wenn Personen ihr im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen möchten oder ihre im Herkunftsland erworbenen akademischen Titel auch in Deutschland führen möchten. Die Genehmigung, einen solchen Titel in Deutschland zu führen, berechtigt nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur *beruflichen Anerkennung* finden Sie in Kapitel 5.

### 6.1 Grundprinzipien der Anerkennung

Aufgrund der Komplexität dieses Themas verweisen wir für aktuelle Informationen auf folgenden Hinweis des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und die dort benannte vom Ministerium herausgegebene Broschüre:

*Die Führung ausländischer akademischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist in Schleswig-Holstein gemäß dem Hochschulgesetz durch die sog. "Allgemeingenehmigung" geregelt, d.h. einer schriftlichen Zustimmung zur Führung durch das Ministerium bedarf es grundsätzlich nicht. Aufgrund der Vielzahl gleichartiger Anfragen zu diesem Thema finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie Antworten zu den gängigsten Fragen aus diesem Bereich in einer Informationsschrift des Wissenschaftsministeriums, die in der jeweils aktuellsten Fassung im Internet als Download unter der Adresse [www.wissenschaft.schleswig-holstein.de](http://www.wissenschaft.schleswig-holstein.de) erhältlich ist,*

wobei in der linken oberen Eingabemaske (Volltextsuche) das Wort "Grade" eingegeben ist oder direkt unter: oder unter: [http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/SpezielleThemen/auslandAbschluesseAkademGrade/auslandAbschluesseAkademGrade\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true](http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/SpezielleThemen/auslandAbschluesseAkademGrade/auslandAbschluesseAkademGrade__node.html__nnn=true)

Der Titel der Broschüre lautet: „Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein“

## Anhang

### Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen setzt meist beglaubigte Kopien und Übersetzungen von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus, die von von vereidigten Übersetzern/innen angefertigt werden müssen. An diese Stellen können Antragsteller/innen sich wenden, um Beglaubigungen und/oder Übersetzungen anfertigen zu lassen:

- Beglaubigte Kopien *fremdsprachiger* Dokumente erhält man in Schleswig-Holstein bei Notaren oder konsularischen Vertretungen des Herkunftslandes.
- Kopien *deutscher* Dokumente beglaubigen die Ordnungsämter der Gemeinden oder Rathäuser.
- In Schleswig-Holstein akkreditierte vereidigte Übersetzer/innen findet man im Internet unter [www.landgericht-kiel.landsh.de](http://www.landgericht-kiel.landsh.de) oder unter [www.dolmetscher-treffen.de](http://www.dolmetscher-treffen.de)

### Voraussetzung für die Förderung nach dem BA-föG/BAB

Das Bundesausbildungsgesetz regelt Möglichkeiten der Ausbildungsförderung für Studium oder schulische Ausbildungen:

#### § 1 Grundsatz

*Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.*

Für MigrantInnen ist besonders wichtig zu klären, ob sie grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung nach diesem Gesetz haben, da für einige Aufenthaltstitel besondere Bedingungen gelten.

*Anspruch wie Deutsche allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben künftig AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis, mit Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, 23a, , 25 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 2 oder 5, den §§ 28, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und 104a oder einem Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU.*

Neu ab 1.1.2009:

Nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren können AusländerInnen mit Duldung, die die übrigen (auch für Deutsche geltenden) Voraussetzungen für eine Ausbildungsförderung erfüllen (z. B. Bedürftigkeit, Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildung usw.), Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

*§ 8 Abs. 2a BAföG: Geduldeten Ausländern (§ 60 a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren unterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*

*Fragen und Antworten zu dem Thema finden Sie unter: [www.das-neue-bafog.de](http://www.das-neue-bafog.de)*

Neu ist auch die Ausbildungsförderung für Geduldete unter dem oben genannten Voraussetzungen nach Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), § 63 IIa SGB III.

Weitere Informationen unter:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_164814/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Gesetze-Verordnungen/Gesetze-Verordnungen-Nav.html#d1.1](http://www.arbeitsagentur.de/nn_164814/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Gesetze-Verordnungen/Gesetze-Verordnungen-Nav.html#d1.1)

*Keinen Anspruch allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben auch künftig:*

*Asylsuchende, geduldete AusländerInnen mit einem Aufenthalt unter vier Jahren und AusländerInnen mit einem Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung bzw. des Studiums (§ 16 f. AufenthG), AusländerInnen mit befristetem Arbeitsaufenthalt (§ 18 ff. AufenthG), Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 IV Satz 1 oder § 25 IVa AufenthG, sowie Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Daueraufhältige oder aufgrund einer in inhaltlichem Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen. Sie können jedoch wie bisher durch eine vorherige Erwerbstätigkeit ihrer Eltern einen Anspruch erwerben.*

Die von der BAföG-Förderung Ausgeschlossenen erhalten kein Arbeitslosengeld II, wenn sie studieren oder eine Ausbildung aufnehmen, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist. Es gibt aber die Möglichkeit einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II als Darlehen nach §7 Abs. 5 SGB II zu beantragen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Seit dem 1. Januar 2007 ist zudem bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (nicht für Studierende) nach dem neuen § 22 Abs. 7 SGB II von der Jobcenter/ARGE ein ergänzender Zuschuss für Miete und Heizung zu erbringen, wenn BAföG oder BAB insoweit keine ausreichende Förderung vorsehen.

**Weitere Hinweise auch zur Ausbildungsförderung für MigrantInnen nach BAföG, zu den neuen Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III und Möglichkeiten der Förderung nach dem SGB II finden Sie unter [http://www.asyl.net/Magazin/12\\_2007b.htm](http://www.asyl.net/Magazin/12_2007b.htm)**

## **Allgemeine Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) "Meister-BAföG"**

Das "Meister-BAföG" besteht seit 1996. Bereits mit einem 1. AFBG-Änderungsgesetz wurden die Leistungen des Gesetzes deutlich verbessert. Das neue "Meister BAföG" ist zum 01.07.2009 in Kraft getreten und gilt für Maßnahmen und Maßnahmeabschnitte, die nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - "Meister-BAföG" - begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d.h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Mit dem neuen "Meister-BAföG" werden außer Darlehensteilerlassen auch Anreize zum erfolgreichen Abschluss und den Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

## **Änderungen und Verbesserungen für Flüchtlinge und MigrantInnen:**

*Ausländische Fortbildungswillige, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, werden künftig auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer nach dem AFBG gefördert.*

### **Persönliche Voraussetzungen:**

*Im Grundsatz gilt, dass allen Ausländern, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen, der Zugang zum Meister-BaföG ermöglicht wird. Ausländer werden gefördert, wenn sie sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt **drei Jahre** im Inland*

- *aufgehalten und*
- *rechtmäßig erwerbstätig waren.*

Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis (n. Handwerksordnung oder Berufsbildungsgesetz).

### **Förderung wird geleistet:**

*1. UnionsbürgerInnen, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,*

2. ....

6. *AusländerInnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,*

7. *heimatlosen AusländerInnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser AusländerInnen im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).*

Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. *eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,*
2. *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.*

Ausführliche Informationen über "Meister-BaföG" finden Sie auf der folgenden Internetseite:

[www.meister-bafoeg.info](http://www.meister-bafoeg.info)





[The main body of the page is blank white space.]

